

naissance-Polen. Es wird das Verhältnis zwischen den adligen Wählermassen und ihren Abgeordneten zu den polnischen Reichstagen anschaulich gemacht („plena potestas“ und die durch bindende Instruktionen beschränkte „limitata potestas“ der Abgeordneten).

Des weiteren wird das zwischen dem König, dem Senat und dem Abgeordnetenhaus (den drei Sejm-Ständen) damals bestehende Kräfte- und Spannungsfeld ausgedeutet, das für die polnische Adelsrepublik so bezeichnend war. Namentlich beschäftigt sich der Autor mit den besonderen Befugnissen und Obliegenheiten des Königs einerseits als Gesetzgeber und andererseits als „Exekutor“ des gesetzgeberischen Willens der drei gemeinsam operierenden Sejm-Stände. Dabei ist festzustellen, daß die allseitigen Kompetenzen in der Renaissance noch keineswegs endgültigen Abgrenzungen unterworfen waren.

Im letzten Kapitel kommentiert der Vf. die mechanischen Ursachen, die die tatsächliche Übung der Mehrheitsbeschlüsse des Sejm in zunehmendem Maße entwerteten und in die Forderung nach absoluter Einstimmigkeit mündeten. Mit den dekadenten Auswüchsen dieser Forderung, den mit dem „liberum veto“ getriebenen Mißbräuchen einer späteren Epoche der polnischen Staatlichkeit, hatte sich der Autor nicht mehr zu befassen. Dennoch deckt die Lektüre gerade dieses aufschlußreichen Buches die eigentlichen Wurzeln des späteren rapiden Niederganges der „Adelsrepublik“ in sinnfälliger Weise auf. Damit hat der Vf. einen wichtigen Beitrag zur polnischen Staatsrechtsgeschichte geleistet, der in jeder Weise zu begrüßen ist.

Hamburg

Georg Geilke

Karl Hartmann, Polens Geist zwischen Ost und West. Eine Betrachtung zur geistigen Lage in Polen nach dem Zweiten Weltkrieg. (Schriftenreihe der Niedersächs. Landeszentrale für Politische Bildung. Ostprobleme. Bd 6.) Hannover 1962. 116 S.

Das Büchlein ist weniger eine Betrachtung als eine Darstellung der ideellen Nachkriegsentwicklung auf den Gebieten der Literatur, Kunst, der wissenschaftlichen Forschung und der Kirche. Als Leitmotiv dient das wellenartige Auf und Ab einer bald mehr westlichen, bald mehr östlichen Orientierung. Der Vf. baut auf den zahlreichen Aufsätzen auf, die er besonders in der ZfO. und in „Osteuropa“ veröffentlicht hat. Wie diese zeichnet sich auch das vorliegende Buch durch Sachkenntnis, Zuverlässigkeit und objektive Haltung aus. Die Phasen der Entwicklung werden klar erkannt, die Einschnitte richtig gesetzt. Verdienstlich sind vor allem die eindrucksvollen Belege für die Sowjetisierung des Hochschulwesens und der Forschung, ebenso für die polnischen Versuche eines Widerstandes dagegen. Prinzipien und Taktik der Kirche in den Auseinandersetzungen mit der Staatsgewalt werden einsichtig gemacht. Sicherlich trifft es auch zu, daß der „polnische Oktober“ kein plötzlicher Ausbruch, sondern Ergebnis längerer Entwicklungen war und daß er durchaus kein Beweis für eine Liberalisierungspolitik der PZPR gewesen ist, eher für das Gegenteil (S. 60). Überhaupt wägt Hartmann seine Schlüsse und Urteile sorgfältig und realistisch ab. Er vermeidet eine Überschätzung des Einflusses freiheitlicher Regungen in Polen und ist sich der Abhängigkeit Polens von Moskau stets bewußt. Den zusammenfassenden Ausführungen über „Polens Sonderstellung“ (S. 112 f.) kann zugestimmt werden.

K. S. Stanislavskij darf schwerlich in einen Gegensatz zur westeuropäischen Regiekunst gebracht werden, jedenfalls war seine Arbeitsmethode nicht typisch „sowjetisch“ (S. 38), sondern stammt aus dem vorrevolutionären Rußland. In sowjetischer Zeit gab Stanislavskij Gastspiele in Amerika und inszenierte in Rußland nur wenig, und zwar meist Opern.

Leider wird die Darstellung hier und da durch sprachliche Unebenheiten gestört: durch falsche oder mißverständliche Verknüpfungen, Unsicherheit im Gebrauch der deutschen Tempora, Verwendung des Konditionals („würde“) anstelle des Konjunktivs. Wörter und Wendungen wie „entkräftigen“ (S. 55), „wiederzukauen“ (S. 58), „Kritik der Staatsorgane“ statt „an den Staatsorganen“ (S. 80), „entlassen“ statt „freigelassen“ (S. 81) hätten vor der Drucklegung geglättet werden sollen.

Mainz

Friedrich Wilhelm Neumann

Theodor Goerlitz, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau. Teil I:

Mittelalter. Hrsg. im Auftrage der Hist. Komm. für Schlesien von Ludwig Petry. (Quellen und Darstellungen zur schles. Gesch. Bd 7.) Verlag Holzner, Würzburg 1962. VIII, 155 S., 2 Faltktn. Ln. DM 17,40.

Der 1949 verstorbene Rechtshistoriker Theodor Goerlitz, der der Fachwelt aus seinen früheren Arbeiten, insbesondere aus den in der Reihe „Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau“ erschienenen Abhandlungen, als maßgebender Fachmann auf dem Gebiet der schlesischen Rechtsgeschichte bestens bekannt ist, hinterließ ein Manuskript, das die Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seiner Vaterstadt Breslau im Mittelalter sowie in der friderizianischen Epoche in zusammenfassender Übersicht darstellt. Ludwig Petry übernahm die Aufgabe, zunächst den das Mittelalter betreffenden Abschnitt zu veröffentlichen, wobei er den Goerlitz'schen Haupttext unverändert belassen konnte, während der kritische Apparat zum überwiegenden Teil überprüft und ergänzt werden mußte. Als bester Kenner der Geschichte Schlesiens in der Zeit der habsburgischen Herrschaft wird Petry selbst in einem zweiten Band die Periode von 1526—1740 behandeln; Band 3 des Werkes soll dann wieder, mit den nötigen Ergänzungen des kritischen Apparates, das Manuskript von Goerlitz bringen. Der vorliegende erste Teil ist für die Forschung deswegen besonders wertvoll, weil Goerlitz noch in der Lage war, ungedruckte Archivalien vornehmlich des Breslauer Stadtarchivs auszuwerten, die heute verlorengegangen oder nur mehr unvollständig erhalten sind.

Die Arbeit bietet in klarem, systematischem Aufbau alles, was der Titel erwarten läßt. In den rein rechtshistorischen Partien werden wir über das Breslauer Recht und sein eigentümliches Verhältnis zum Magdeburger Recht unterrichtet, das den örtlichen Gegebenheiten entsprechend abgeändert und weiterentwickelt wurde. Der Vf. behandelt die beiden Erbvogteien, die Landvogtei und die Zaude, Ratmannen und Schöffen, die Gerichtsbarkeit des Rates und die Bedeutung des Breslauer Schöffenstuhles als Oberhof: besonders hingewiesen sei auf die beiden letzten quellenkundlichen Abschnitte, die der Rechtsliteratur und den Stadt- und Schöffenbüchern gewidmet sind. Sehr reichhaltig an Quellenstoff ist auch das 6. Kapitel, das sich mit der Verwaltung der städtischen Finanzen und Abgaben befaßt. Groß ist der Ertrag für den Wirtschaftshistoriker, der sich hier bequem über Kaufkammern,